

Alexander Dix (Hrsg.), Informationsfreiheit und Informationsrecht Jahrbuch 2009, Lexxion Verlag, Berlin, 2009, 374 Seiten, brosch., €78.-

Dieses Jahrbuch setzt die im Jahre 2008 begonnene Reihe zur Informationsfreiheit und zum Informationsrecht fort. Experten aus Praxis und Wissenschaft beschreiben die Entwicklung in vierzehn lesenswerten Beiträgen und behandeln ein breites Spektrum aktueller europarechtlicher, verfassungsrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Fragen. Sie geben besonders im zweiten Teil wichtige Anregungen für die Verwaltungspraxis und zeigen auf, wo die Schwierigkeiten in der Gesetzesanwendung liegen.

Einführend bedauert Schoch, einer der Herausgeber, dass ein einheitliches Informationszugangsrecht durch die vielfältigen bundes- und landesrechtlichen „Kleinkodifikationen“ verloren gegangen sei. Seine Bewertung wird durch die vergeblichen Versuche einzelner Länder bestätigt, das Informationsrecht in einem umfassenden Informationsgesetzbuch zu kodifizieren. Er hebt andererseits die zunehmende Bedeutung eines staatlichen Informationshandelns – die Veröffentlichung von Verwaltungsinformationen wie etwa der Daten über Agrarsubventionen – hervor.

Zwei europarechtliche Beiträge leiten das Jahrbuch ein. Von Danwitz, Richter am Europäischen Gerichtshof, stellt das gemeinschaftsrechtliche Anliegen heraus, die Gebote von Öffentlichkeit und Transparenz grundrechtlich zu verankern. Konkrete, rechtlich verbindliche Vorgaben sollten sowohl die Organe der Gemeinschaft als auch die Verwaltungen der Mitgliedstaaten verpflichten, soweit sie Gemeinschaftsrecht ausführen. Über das jüngst verabschiedete Abkommen des Europarates, das in allen Vertragsländern Mindeststandards für ein Zugangsrecht zu öffentlichen Dokumenten sicherstellen will, berichtet Schram von der Universität Antwerpen. In der Präambel komme zum Ausdruck, dass weltweit ein neues unabhängiges Menschenrecht als wesentliches Element pluralistischer, demokratischer Gesellschaften angestrebt werde. Die ausführlich dargestellten Regelungen des Abkommens, insbesondere die Ablehnungsgründe werden künftig bei der Auslegung von nationalen Informationszugangsgesetzen von Bedeutung sein.

Veröffentlichte Informationen über verfassungsfeindliche Bestrebungen werden seit langem als Waffe der streitbaren Demokratie zur Aufklärung der Öffentlichkeit eingesetzt. Diese Veröffentlichungen können auch eine Gefahr für die Demokratie bedeuten, wie Murswiek von der Universität Freiburg in einer Untersuchung der Verfassungsberichte von Bund und Ländern aufzeigt. Informativ sind auch die Ausführungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Schaar zum Auskunftsanspruch der Telekommunikationsteilnehmer über ihre Verkehrsdaten, die trotz der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung aktuell bleiben.

Berger von der Deutschen Gesellschaft für Informationsfreiheit greift die im Vorwort angesprochene „Kleinkodifizierung“, die durch eine verwirrende Vielfalt von bundes- und landesrechtlichen Informationszugangsgesetzen geprägt ist, auf. Allein für die Bundesbehörden gelten bereits sieben Gesetze mit unterschiedlichen Regelungen der Informationszugänge mit für Bürger und Behörden nur schwer überschaubaren Konkurrenzen. Sehr interessant ist auch der gut lesbare Vortrag des englischen Informationsbeauftragten Thomas über Entwicklung und Ausgestaltung der Informationsfreiheit in Großbritannien. Er vermittelt einen guten Einblick in die langjährigen Erfahrungen mit dem Informationsfreiheitsgesetz in der Verwaltungspraxis englischer Behörden. Die Ausführungen eröffnen Erkenntnisse auch für die deutschen Informationszugangsrechte.

Für letztere dürften die Auswertungen der neueren Rechtsprechung zum Umweltinformationsgesetz, die Praxisprobleme bei der Umsetzung des Verbraucherinformationsgesetzes und die Rechtsprechung des OVG NRW zum Informationsrecht besonders wertvoll sein. Der IFG-Kommentator Franßen gibt einen umfangreichen Überblick über wesentliche Gerichtsentscheidungen zum Umweltinformationsgesetz, die für eine Gesetzesanwendung in Bund und Ländern grundlegend sind. So wird die vorrangig weite Auslegung der den Anwendungsbereich bestimmenden Begriffe wie „informationspflichtige Stellen“ und „Umweltinformationen“

durch die Rechtsprechung belegt. Aufschlussreich ist die Beurteilung von häufig verwendeten Ablehnungsgründen im Lichte der behandelten Entscheidungen. Die schwierige Umsetzung des Verbraucherinformationsgesetzes begründet Wustmann vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit mit Unklarheiten im Gesetz und daraus resultierenden Rechtsunsicherheiten. Die große Zahl unbestimmter Rechtsbegriffe im Informationsfreiheitsgesetz NRW beschäftigte das OVG NRW in zahlreichen Verfahren; über die inzwischen geklärten Rechtsfragen berichtet Lechtermann, Vorsitzender Richter am OVG. Sein Bericht hilft bei der Auslegung der Subsidiaritätsklausel, lässt eine zu weitgehende Ablehnungspraxis erkennen und löst Fragen des Eilrechtsschutzes. Dalibor von der Universität Greifswald geht in seinem Beitrag zur vergleichenden Untersuchung des Informationsfreiheitsrechtes in Deutschland von dem jüngeren an das Bundesgesetz angelehnten Landesinformationsfreiheitsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (2006) aus und zeigt bestehende Problemfelder (wie die Einbeziehung der Finanzverwaltung oder die wirtschaftliche Betätigung staatlich beherrschter Unternehmen) auf. Dabei wird den Grenzen der Informationspflicht ein breiter Raum eingeräumt, und es werden Licht und Schatten der landesrechtlichen Regelung mit auch auf die anderen Ländergesetze übertragbaren Schlussfolgerungen dargestellt. Der Beitrag von Mecklenburg und Pöppelmann schließt den Kreis aktueller Betrachtungen mit dem verfassungsrechtlichen Aspekt der „Internetfreiheit“ als Kommunikationsgrundrecht vor dem Hintergrund der technischen, sozialen und kommunikativen Bedeutung des Internets.

Zusammenfassend bietet das Jahrbuch eine Fülle von Betrachtungen zur Informationsfreiheit für alle Informationssuchende sowohl aus der Wissenschaft wie aus der Verwaltungspraxis. Die auf den aktuellen Stand gebrachten Informationen sind kompakt und lesenswert.

*Horst Dressler, Referatsleiter a. D. bei dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen*